**FDP Ratsfraktion Meerbusch**
Meerbuscher Str. 47
40670 Meerbusch
Tel. 02159-4709 / Fax 02159-815205
E-Mail: fdp-meerbusch@t-online.de
Internet: fdp-meerbusch.de

An die Vorsitzende
des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses
der Stadt Meerbusch
Frau Bürgermeisterin A.Mielke-Westerlage
Dorfstr.20
40667 Meerbusch

Meerbusch, den 27.05.2020

**Betrifft: Dringlichkeitsantrag der UWG/Freie Wähler vom 21.05.2020 für den HAFA am 28.5.2020 betreffend Tierschutz von Igeln und Amphibien - Ergänzungsantrag der FDP Fraktion**

Sehr geehrte Frau Mielke-Westerlage,

Die FDP beantragt, den Antrag der UWG/Freie Wähler um folgende Punkte zu ergänzen:

1. Die Stadt Meerbusch möge auf ihrer Internetseite und/oder mit einem Flyer (→ Bürgerbüro) deutlich auf den richtigen Gebrauch von **Rattengift** hinweisen und die Gefahren für andere Tiere klar beschreiben.
2. Die Stadt Meerbusch möge auf ihrer Internetseite und/oder mit einem Flyer (→ Bürgerbüro) deutlich auf des Bundesnaturschutzgesetz hinweisen, nach dem **Bäume- und Heckenschnitt** in der Brutzeit vom 1. März bis 30. September zu unterlassen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Rettig
(Fraktionsvorsitzender)

**Begründung:**

**Zu 1:** In dem Antrag der UWG wird auf die Gefährdung von Igeln und Amphibien durch Mähroboter/Rasentrimmer Bezug genommen (vgl. http://www.pro-igel.de/merkblaetter/: Flyer Mähgeräte). Eine weitere, nicht erwähnte Gefahr für Igel ist **Rattengift**, das in vielen Baumärkten und Gartenzentren erhältlich ist. Rattengift gefährdet aber auch viele andere Tiere, z.B. Eichhörnchen und Vögel, Kaninchen, Hunde und Katzen, Wasserlebewesen (vgl. https://www.bund-sh.de/stadtnatur/rattengift/; https://www.rattenschaden.de/rattengift-1/downloads-flyer-rattengift-warum-nicht-banner-bilder/). Auf der Internetseite der Stadt Meerbusch findet sich zwar ein Hinweis auf Rattenbekämpfung, jedoch sehr versteckt (https://meerbusch.de/service-und-politik/stichwortverzeichnis/detail/rattenbekaempfung.html). Die Bürger und Bürgerinnen sollten auf der Internetseite und/oder mit einem Flyer ausführlicher über dieses Thema informiert werden.

**Zu 2:** Laut Bundesnaturschutzgesetz §39 ist ein radikaler Rückschnitt oder das Entfernen von Bäumen und Hecken nur in der Zeit von Oktober bis Februar erlaubt; in der Zeit vom 1. März bis 30. September ist allerdings ein "schonender Form- und Pflegeschnitt" zulässig. In der aktuellen Brutzeit wurde von uns häufig beobachtet, dass viele Hecken in einem Maße geschnitten wurden, das deutlich über das Maß des Pflegeschnitts hinausgingen. Die Bürger und Bürgerinnen sollten auf der Internetseite und/oder mit einem Flyer ausführlicher über dieses Thema informiert werden, insbesondere über die Frage, wie "schonender Form- und Pflegeschnitt" aussieht.